



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und zu den Fachbereichsräten

I. Zu wählende Mitglieder:

1. Zum Senat:

3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(§ 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

2. Zu den Fachbereichsräten:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden pro Fachbereich

(§ 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 13 Abs. 1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld)

II. Grund der Nachwahl:

Die Amtszeit der aus der Gruppe der Studierenden gewählten Mitglieder ist im Senat nach § 22 Abs. 2 HG i.V.m. § 7 Abs. 2 Grundordnung sowie in den Fachbereichsräten nach § 28 Abs. 2 HG i.V.m. § 13 Abs. 2 Grundordnung jeweils auf ein Jahr begrenzt und endet jeweils mit dem Ablauf des Sommersemesters. Diese Mitglieder sind daher jährlich neu zu wählen.

III. Rechtsgrundlage der Wahl:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in der jeweils geltenden Fassung.
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 13.12.2007 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2007-33, S. 712 - 734).

IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Das Wählerverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Studierenden der Fachhochschule Bielefeld. Studierende, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen vom 28.04.2009 an bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 c
- Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten möglich.

V. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die zu wählenden studentischen Vertreterinnen und Vertreter für den Senat und die einzelnen Fachbereichsräte jeweils gesondert spätestens am 12. Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis Donnerstag, den 14. Mai 2009

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Das Abholen der dazu erforderlichen Vordrucke sowie das Einreichen von Wahlvorschlägen ist während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten an folgenden Stellen möglich:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Raum 9 c
- Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersendet werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung bzw. des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen in Minden.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Studierenden des jeweiligen Fachbereiches unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) .

Für die Wahlen zum Senat dürfen nur wählbare Studierende, für die Wahlen zu den einzelnen Fachbereichsräten darüber hinaus nur Studierende des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe und die Teilgruppe, für die die Bewerberinnen / Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen - und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer der Bewerberinnen/Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Zustimmungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO)

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie den Studierenden Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll nach § 12 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes auf eine paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden.

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (§ 11 Abs. 3 WO).

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, können diese überschüssigen Sitze nicht den übrigen Sitzen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Dienstag, den 09.06.2009

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten spätestens bis

Mittwoch, den 20. Mai 2009

bei der Geschäftsstelle des Wahlvorstandes in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 9 c, zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet am

Dienstag, den 16. Juni und Mittwoch, den 17. Juni 2009

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.

Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahllokal ihres bzw. seines Fachbereiches wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er eingetragen ist:

- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Gestaltung** in ihrem Fachbereich, Lampingstraße 3, Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen** in ihrem Fachbereich, Artilleriestr. 9, 32427 Minden
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau** am Standort Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Lehreinheiten Produktentwicklung Mechatronik sowie Mathematik** am Standort Am Stadtholz 24
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Sozialwesen** in ihrem Fachbereich, Kurt-Schumacher-Str. 6, Bielefeld, Gebäude C
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Wirtschaft** in ihrem Fachbereich, Universitätsgebäude, Universitätsstr. 25, Bielefeld
- die Wahlberechtigten des **Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit, Bereich Pflege und Gesundheit** am Standort Am Stadtholz 24, Bielefeld

Die Wahlräume an den einzelnen Wahlorten werden in der Wahlbekanntmachung genau bezeichnet. Sie werden außerdem an den Wahltagen durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VIII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Donnerstag, den 18. Juni 2009, ab 9.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 135.

IX. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben.

X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 21.04.2009

gez.

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld